

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

orts während des Urlaubs bestand — die sich im Zweifel jedoch nicht auf vorübergehende Abwesenheit bezieht — oder der Aufenthaltsort tatsächlich mitgeteilt worden ist. Im ersten Falle kann dann das Nichzugehen der Kündigung zu Lasten des Arbeitnehmers, im zweiten die in Widerspruch zur Sachlage erfolgte Adressierung der Kündigung zum Nachteil des Arbeitgebers gehen.

Grombacher. [GVE. 73.]

Die preußische Sparverordnung. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat durch Urteil vom 20. Juli 1932 — StGH. 10/31 — folgende Entscheidung gefällt:

„In der preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) sind verfassungswidrig: 1. die Vorschriften im Kapitel IV des zweiten Teiles über die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen; 2. die Vorschrift im § 2 des Kapitels VIII des zweiten Teils über Versetzung in ein anderes Amt, soweit sie die Pflicht zur Annahme eines Amtes von geringerem Range begründet; 3. die Vorschriften im § 1 des Kapitels II des vierten Teils, soweit sie solche beim Inkrafttreten der Vorschriften bereits im Amte stehende Beamte berühren, deren Aufgabenkreis mit dem eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht unmittelbar vergleichbar ist; 4. die Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 2 desselben Kapitels, soweit sie, abgesehen von den im § 4 vorgesehenen Fällen und dem Falle einer Änderung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten, Änderungen der Bezüge oder der Einreichung beim Inkrafttreten der Vorschrift bereits im Dienste stehender Beamten zuläßt. — Die Vorschrift im § 1 von Kapitel VIII des zweiten Teiles über die Begründung des Beamtenverhältnisses ist nicht verfassungswidrig.“

Eingehende Begründung des Urteils: „Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt“, Bd. 53, Nr. 39, vom 24. September 1932, S. 776.
Merres. [GVE. 83.]

Zulassung als Sachverständige bei der Durchführung des Lebensmittelgesetzes. Artikel 10, Absatz 8 des Entwurfes von Grundsätzen¹⁾ für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes sieht vor, daß die Gewerbetreibenden auf ihre Kosten die bei Kontrollen von den Polizeibeamten oder amtlichen Sachverständigen zurückgelassenen Gegenproben durch

¹⁾ Vgl. Ztschr. angew. Chem. 43, 240 [1930], und 45, 353 [1932].

einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen dürfen.

Der Sinn des Wortes „zugelassenen“ wird vielfach immer noch verkannt. Die Vorschrift, daß die Befugnis zur Untersuchung der Gegenprobe von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen ist, soll nicht etwa die Handhabe dafür bieten, die Zulassung von Sachverständigen willkürlich, womöglich nach politischen Gesichtspunkten, beschränken zu können. Jene Vorschrift soll vielmehr verhüten, daß nichtsachkundige oder vertrauensunwürdige Personen mit der so wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe betraut werden. Im übrigen soll der Gewerbetreibende aber in der Wahl der zugelassenen Sachverständigen durch die vorgesehenen Bestimmungen nach keiner Richtung hin beschränkt werden. Was Mangel an Sachkunde bedeutet, ist bei den chemischen Sachverständigen durch Artikel 10, Abs. 8, festgelegt, indem hiernach nur solche Chemiker zugelassen sind, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Als vertrauensunwürdig würden Personen zu betrachten sein, die in Ausübung ihres Berufes unehrlich verfahren sind, also z. B. wahrheitswidrige Gutachten abgegeben haben. Daß derartige Fälle — wenn auch vereinzelt — vorgekommen und auch weiterhin zu befürchten sind, dürfte leider nicht in Abrede zu stellen sein. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß eine Rechtsstütze gegeben sein muß, um unlautere Personen ausschalten zu können. Eine solche Möglichkeit dient sowohl den Belangen des Gewerbes als auch denjenigen der Sachverständigen, liegt somit auch im Interesse der Handelschemiker.

Merres. [GVE. 96.]

Überblick über die deutsche Lebensmittelgesetzgebung. Die Zahl der reichsgesetzlichen Bestimmungen, die sich auf Lebensmittel beziehen oder den Verkehr mit diesen berühren, ist ziemlich beträchtlich. Neben den Gesetzen und Verordnungen lebensmittelpolizeilicher Prägung kommen Gesetze und Verordnungen steuertechnischen, wirtschaftlichen und anderen Charakters in Betracht. Überblickt man diese Gesetzgebung, so ergibt sich ein außerordentlich buntes Bild, das in letzter Zeit, bedingt durch mannigfache Umstände, fortgesetzt eine andere Gestaltung erfahren hat. Eine Übersicht über diese Gesetzgebung wird im Reichsgesundheitsblatt fortlaufend veröffentlicht. Den Stand vom 1. Oktober 1932 bringt Heft 41 vom 12. Oktober 1932 (vgl. Angew. Chem. 45, 483 [1932], GVE. 42).
Merres. [GVE. 84.]

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN**Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.**

Hauptversammlung am 2. und 3. Dezember 1932
im Hause des VDI, Berlin.

Prof. Dr. E. Schmidt, München: „Die Kettenlänge der Cellulose nativer Zusammensetzung und die Kettenlänge des Acetyl-Xylans der Laubhölzer.“ — Prof. Dr. W. Brecht, Darmstadt: „Frischwasserverbrauch im Papiermaschinenbetrieb.“ — Prof. Dr. Berlin, Darmstadt: „Über Cellulose als Grundstoff der Steinkohle und Erdölbildung.“ — Prof. Dr. J. von Laßberg, München: „Fortschritte auf dem Gebiete der Kraft- und Wärmewirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Zellstoff- und Papierindustrie.“ — Prof. Dr. Lorenz, Köthen: „Die Theorie der Harzelimation.“ Dieser Vortrag ist als Diskussionsvortrag derart gedacht, daß im Anschluß daran die neuesten Leimverfahren einer kritischen Würdigung unterzogen werden sollen.

A. Sitzung des Fachausschusses. a) Fachausschuß für Sulfit-Zellstoff-Fabrikation: Dr. Schütz, Köln-Marienburg: „Beziehung zwischen Schwefelgehalt und Aschengehalt von Sulfitzellstoff und eine neue Ausführungsform der Schwefelbestimmung.“ — b) Fachausschuß für Natron-Zellstoff-Fabrikation: Dr.-Ing. Hubert Kienzl, Frantschach: „Die Sodawiedergewinnung in der Natronzellstoffherstellung unter Berücksichtigung des Wagner-Verfahrens.“

B. Sitzung der Faserstoff-Analysen-Kommission. Tätigkeitsbericht des Kommissionsvorsitzenden, Direktor Dr. Hottenroth, Mannheim-Waldhof.

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. H. Staudinger, Freiburg i. Br., hat den Ruf auf den Lehrstuhl der organischen Chemie an der Technischen Hochschule Berlin abgelehnt¹⁾.

Ausland: Dr. E. Guglielminetti, der als Arzt in Monte Carlo im Jahre 1902 die ersten erfolgreichen Versuche zur Beseitigung der Staubplage durch Teerung der Straßen veranlaßte, beging am 24. November in Paris seinen 70. Geburtstag.

Verliehen: Baurat i. R. Dr.-Ing. F. Halla, Priv.-Doz. für physikalische Chemie an der Technischen Hochschule Wien, der Titel eines a. o. Prof.

Gestorben: Dr. H. Dannenbaum, National Ammonia Co., Frankford, Philadelphia, U. S. A., am 18. Oktober.

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)
Ergebnisse der Enzymforschung. Herausgegeben von F. F. Nord und R. Weidenhagen, I. Band. 377 Seiten mit 63 Abbildungen. Akadem. Verlagsgesellschaft, Leipzig 1932. Preis geh. RM. 27,—, geb. RM. 29,—.

Es war ein sehr glücklicher Gedanke der Herausgeber, eine internationale Schar bedeutender Forscher zur Abfassung kurzer Berichte über scharf umrissene Fragen der Enzymforschung zu gewinnen. Die Freiheit der Darstellung, die auch sprachlich den Mitarbeitern gewährt wurde, verleiht dem vorliegenden

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 485 [1932].